

ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

gemäß § 44 BNatSchG

B-Plan „Westlich des Mußbacher Bahnhofs“

Auftraggeber

Immo 150 PMS GmbH & Co KG
Sauerwiesen 4
67661 Kaiserslautern

Verfasser

SCHÖNHOFEN INGENIEURE
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0
Telefax (06 31) 4 37 45



Stand: September 2021

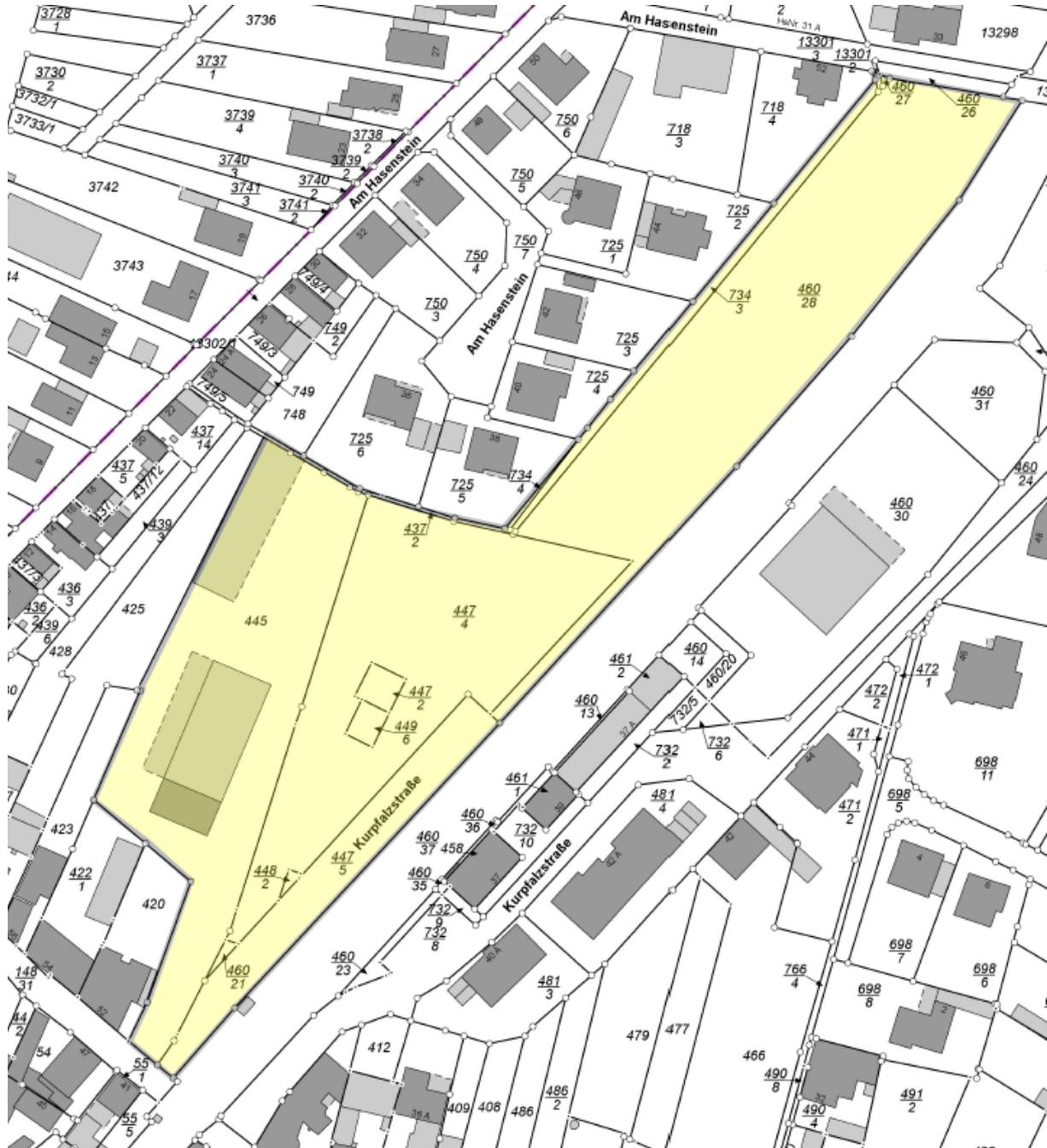
INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung.....	5
3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	6
3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen.....	6
3.2 Bedeutung des Gebietes.....	6
4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten	7
4.1 Datenauswertung	7
4.2 Vögel	8
4.4 Reptilien	11
4.4 Fledermäuse.....	13
4.5 Sonstige Arten	14
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement.....	15
6. Fazit	16
7. Sonstige Quellen.....	17
Anhang 1 Fotodokumentation	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Neubeplanung der Flurstücke westlich des Mußbacher Bahnhofs in der Kurpfalzstraße (s. Lageplan, hauptsächlich die Flurstücke 445, 447/4, 447,5, 460/28 und ein paar kleine Flurstücke im Inneren bzw. am Rand).



Aufgabenstellung

Geländebegehung zur aktuellen Besiedlung der o.g. Flurstücke durch artenschutzrechtlich relevante Tier-/Pflanzenarten sowie Besitzprüfung für zwei Lagerhallen (NW-Mußbach, Flstck 445).

Mit diesen Ergebnissen ist eine ergänzende Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (worst-case-szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Hieraus sind Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Ergebnis erfolgt eine ergänzende Überprüfung der bisherigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (vgl. Gutachten Artenschutz, 2018) und dies ist im Rahmen der Baugenehmigung vorzulegen.

Abbildung 1: Plangebiet



Quellen: LANIS RLP / B-Plan



2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) ¹	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL ² enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens

➤ falls Konflikte erkennbar,
weiter mit Stufe 2

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
 - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch Verbotstatbestände prognostiziert werden,
weiter mit Stufe 3

Stufe 3: Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

¹ Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

² Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen

Kleinere Flächenanteile werden als DB-Parkplatz genutzt. Das Gros der Fläche ist durch verdichtete Bodenflächen (zeitweise Parkplatznutzung) mit ruderalen Säumen charakterisiert. Das östliche Areal besitzt noch naturnahe Strukturen. Die Teilbereiche mit Bodenaufschüttungen werden auch von Mountainbikern befahren. Im Nordteil befinden sich ehemalige Lagergebäude verbuschende Grünflächen.

Für das Plangebiet sind folgende Biotoptypen mit faunistischer Bedeutung hervorzuheben:

- Heckenzug auf Böschung
- Trockensaum an der Bahn
- Trockenmauer (ehemaliger Obstgarten)
- Magerwiese

3.2 Bedeutung des Gebietes

3.2.1 Schutzgebiete / -objekte

Nach Auswertung der LANIS-Informationen sind keine derartigen Gebiete für Plangebiet und Umfeld vorhanden.

3.2.2 Habitatpotenzial

Im Rahmen des Ortsvergleichs (Juli 2021) erfolgte eine ergänzende Beurteilung der Habitatqualitäten.

- Die Freifläche hat keine Bedeutung für Reptilien, aber die Saumbereiche
- Die Trockenmauer ist nur in wenigen Teilen besonnt
- Die Hecke wird von mehreren Vogelarten genutzt
- Es bestehen keine geeigneten Baumquartiere für Fledermäuse
- Es wurde keine Spechthöhle festgestellt

3.2.3 Relevante Artengruppen

Vögel: Kommen für alle Gehölztypen in Frage.

Fledermäuse: Spaltenquartiere an Gebäuden.

Reptilien: Säume, Mauern

4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten

(nur besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG)

Hier sind nur die Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu betrachten.

Für das Untersuchungsgebiet liegen Kartierungsergebnisse zu folgenden Artengruppen vor:

- Vögel, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Fledermäuse (Erhebungen in 2014)
- Vögel, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Fledermäuse (Ergänzungen in 2017)
- Vögel, Reptilien, Heuschrecken (Prüfung in 2021)

4.1 Datenauswertung

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Höllgärtner (2018): Artenerfassung und Artenschutzprüfung
- Schönhofen Ingenieure (Juli 2021): Hinweise auf Artenvorkommen im Rahmen der Biotopypenkartierung und Ortsvergleich zur Überprüfung der faunistischen Habitatausstattung³

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6615.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG; Rheinland-Pfalz
- LANIS: ARTEFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6615.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: ehrenamtliche Artendaten
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: ehrenamtliche Artendaten

³ Haag / Schönhofen Ingenieure

4.2 Vögel

4.2.1 Vorkommen im Gebiet

Tab. 1: Nachgewiesene Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname	Wissensch. Name	Gefährdung		Vorkommen im UG
		D ⁴	RLP ⁵	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017
Elster	<i>Pica pica</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	3	Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017 + Juli 2021
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017 + Juli 2021 Die Art ist überall im Siedlungsraum verbreitet
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017 + Juli 2021
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017 + Juli 2021
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			Brutzeitnachweise in 2014 u. 2017
Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	3	---	Östlich Bahnstrecke: Nachweise im Juli 2021

Tab. 2: Potenzielle Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Für folgende Arten sind für das Projektgebiet zumindest Ruhestätten anzunehmen.

Artname	Wissensch. Name	Gefährdung		Vorkommen im UG
		D	RLP	
Amsel	<i>Turdus merula</i>			Nachweise im Juli 2021
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			Nachweise im Juli 2021
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			Sichtbeobachtung ohne Bruthinweis
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	Nachweise im Juli 2021
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			Potenziell im Bereich der Nachbargärten

⁴ Rote Liste Deutschland, 2021

⁵ Rote Liste Rheinland-Pfalz, 2014

4.3.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Für Rodungen und Rückschnitte sind die gesetzlichen Fristen (Oktober bis Februar) einzuhalten.

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Teilverlust der Böschungshecke

- Eine Beeinträchtigung für die Vogelgilde der Hecken und Gebüsche ist zu erwarten. Betroffen sind insbesondere Brutreviere von Feldsperling, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke. Der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population ist dadurch jedoch nicht gefährdet. Zudem soll der größte Teil des Bewuchses per Festsetzung (§ 9 (1) Nr. 25) erhalten bleiben. Gemäß der Planung sollen von den 1.500 qm Heckenbewuchs ca. 1.000 qm erhalten bleiben. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Zauammer: Die dicht gehölzbestandene Böschung ist als Revier für die Zauammer nur bedingt geeignet; Hinweise auf Nestanlagen, fütternde Altvögel gibt es bisher nicht. Das Areal mit der Magerwiese stellt aber einen möglichen Teil-Lebensraum dar (Nahrungshabitat).

Nachweis außerhalb des Geltungsbereiches: Die gezäunte, dauerhafte Lagerfläche (östlich der Gleise) mit allerlei Holz und großen Steinhäufen bietet der Art einen nahezu ungestörten Lebensraum. Hier wurden mehrfach Reviergesänge eines Einzelvogels registriert.

Auch mit der künftigen Bebauung östlich der Bahnstrecke kann das Brutrevier erhalten bleiben. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Hinweis zur Ökologie: Die Lebensräume in der Pfalz bestehen aus steilen, trockenheißen Hängen mit terrassierten Weinbergen, einzelnen Bäumen, wenig gepflegten Obststücken und Gebüsch. Es finden zumeist zwei Bruten im Jahr statt. Bei ungestörten Verhältnissen können aber wohl regelmäßig auch 3 Bruten aufgezogen werden. Bestandsentwicklung in RLP: stark schwankend, momentan zunehmend (Klimawandel).⁶

Am Haardtrand befinden sich die Reviere überwiegend an sonnenexponierten, strukturreichen Hängen mit „lückiger Vegetation, dichten Gebüsch als Rückzugsraum und Neststandort sowie höheren Bäumen o. ä. als Singwarten“ und sind daher oft in Siedlungsnähe anzutreffen. Insbesondere der Bestand am Ostrand des Pfälzer Waldes ist in den letzten 15 Jahren stark angestiegen. Die Zahl der Reviere hat sich fast verdreifacht, wobei alte Reviere teilweise aufgegeben und neue besiedelt wurden.⁷

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

⁶ [Natura2000 VSG Artensteckbrief: Zauammer \(rlp.de\)](#)

⁷ Janz & Grüneberg (2010)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Mit der teilweisen Beanspruchung von Böschungsgehölzen gehen Brutplätze für ubiquitäre Heckenvögel teilweise verloren. Für den Feldsperling wurden 2 Brutpaare festgestellt (2017, 2017) und angenommen, dass ein Brutplatz verloren geht. Für den Hausrotschwanz wurden 2 Brutpaare festgestellt (2017, 2017) und angenommen, dass beide Brutplätze verloren gehen.

>>Verbotstatbestand „Fortpflanzungsstätte“ wäre erfüllt

Die dichten Heckenstrukturen dienen allen oben genannten Vogelarten (Tab.1+2) als mögliche Ruhestätten. Ein Teil geht anlagebedingt verloren; ein anderer Teil wird zumindest bauzeitlich durch die visuelle Beunruhigung unattraktiv.

Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et al. 2010:9).

>>Verbotstatbestand „Ruhestätte“ wäre erfüllt

Fazit: Für die Artengruppe Vögel sind Maßnahmen erforderlich.



4.4 Reptilien

4.4.1 Vorkommen im Gebiet

Für das Gebiet sind drei besiedelte Areale festgestellt worden (2014: 65 Tiere, 2017: 32 Tiere). Hier wurde jedoch nur die **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) bestätigt.



Quelle: Höllgärtner (2018)

Bei der Überprüfung in 2021 beschränken sich die Nachweise auf die gleisnahen Säume. In Verbindung mit den gesteinsreichen Bahnseitenbereichen ist hier der Schwerpunkt der Teilpopulation zu vermuten; auch weil dort günstige Eiablageplätze bestehen.

Tab. 3: Potenziell zu erwartende Reptilien

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Hinweis
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Mögliche Vorkommen im Komplex Gleis-Wiese-Trockenmauer
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Mögliche Vorkommen in wiesenartigen Saumbereichen, aber <u>kein Nachweis</u> in 2021

4.4.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die besiedelten Teilareale im Projektgebiet ist eine Betroffenheit der Mauereidechse anzunehmen.

>>Verbotstatbestand erfüllt; Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Mauereidechse

Fortpflanzungshabitate der Mauereidechse sind im Bereich der bahnbegleitenden Habitate betroffen.

Der Biotopverbund wird durch die Bahnsäume gewährleistet. Die nächsten Vorkommen befinden sich unmittelbar gegenüber des Projektgebietes (auf der anderen Gleisseite).

Die Mauereidechse besitzt im Landschaftsraum eine gute Verbreitung; eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht anzunehmen.

>>Verbotstatbestand nicht erfüllt

Schlingnatter

Mögliche Quartiere der Schlingnatter gehen im Bereich der Trockenmauer verloren. Der Zustand der lokalen Population ist nicht bekannt. Daher erfolgt hier die worst-case-Annahme.

>>Verbotstatbestand erfüllt; Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mauereidechse:

- Eiablagehabitate werden im bahn nahen Randbereich des Projektgebietes vermutet und sind daher teilweise betroffen.
- Ruhestätten gehen für die drei besiedelten Areale in größerem Umfang verloren

Schlingnatter:

- Der Verlust des Biotopkomplexes Trockenmauer / Magerwiese führt zumindest teilweise zu Beeinträchtigungen

>>Verbotstatbestand erfüllt; Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

Fazit: Für die Artengruppe Reptilien sind Maßnahmen erforderlich.



4.4 Fledermäuse

4.4.1 Vorkommen im Gebiet

In 2014 / 2017 konnten für Bäume und für Gebäude keine Quartiernachweise bestätigt werden.

Für die Baumstandorte kann dies auch für 2021 bestätigt werden.



Nach Begutachtung der äußeren Gebäudeteile sind einzelne Sommerquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen.

Hinweis: Eine endgültige Besitzprüfung der Gebäude kann erst 2 Wo vor Abriss erfolgen.

4.5 Sonstige Arten

Käfer

Der **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*) ist eine Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie; für diese Art verpflichtet sich das Land zur Ausweisung von Schutzgebieten.

Die Käferart ist aber keine Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie; damit unterliegt er nicht den Verbotstatbeständen zum Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG Absatz 5.

Einzeltiere dieser gefährdeten Art der Roten Liste wurden am Gehölzrand des Oberhangs nachgewiesen⁸.

Eine projektspezifische Betroffenheit für mögliche Habitate im oberen Böschungsbereich (Baumwurzelbereich mit Feinmaterial und Mulm bzw. auch Gartenabfälle) wird aber ausgeschlossen, da diese Strukturen erhalten bleiben.

Zudem bleiben große Teile der Gehölzböschung erhalten (gemäß Festsetzung B-Plan).

Heuschrecken

Die **Blaufügelige Ödlandschrecke** (*Oedipoda caerulescens*) ist keine Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie; damit unterliegt sie nicht den Verbotstatbeständen zum Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG.

Die Art kommt im Projektgebiet nicht flächendeckend vor. Die lokale Population hat sich ausgehend von den Bahnbegleitsäumen entsprechende Teilareale auf dem Gelände erobert.

Mit dem projektspezifischen Verlust von lückigen Grasfluren wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser ausbreitungsfreudigen Art nicht verschlechtern.

Tagfalter

Der Kleine **Sonnenröschen-Bläuling** (*Aricia agestis*) ist keine Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie; damit unterliegt er nicht den Verbotstatbeständen zum Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG.

Er wurde im Bereich der Magerwiese nachgewiesen. Er benötigt trockene oder feuchte, grasige, blumenreiche Magerwiesen. Die Raupe frisst an Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium*), Gewöhnlichem Reiher- (*Erodium cicutarium*) und Storchschnabel (u. a. *Geranium sanguineum*). Weitere Vorkommen sind entlang der trockenen Bahnsäume und Rainen in den umgebenden Weinbergen anzunehmen. Mit dem projektspezifischen Verlust der kleinflächigen Magerwiese wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population Art nicht verschlechtern.

⁸ Nachrichtl. Information durch Anwohner

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen⁶).

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidung	V _{art 1}	Vögel	Die Rodung von Gehölzen kann nur im Winterhalbjahr vor der Brutsaison stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).
Vermeidung	V _{art 2}	Vögel	Vor Baubeginn Ersatzquartiere Für einzelne Vogelarten sind Vogelkästen auszubringen: <ul style="list-style-type: none"> - Feldsperling (3 Stck, Baum) - Haussperling/Hausrotschwanz (3 Stck, Gebäude)
Vermeidung	V _{art 3}	Vögel, Fledermäuse	Bauzeitbeschränkung Abriss der Gebäude nur von Okt. – März (außerhalb der Vogelbrutzeit u. möglicher Fledermaus-Sommerquartiere)
Vermeidung	V _{art 4}	Vögel	Während der Bauzeit Sicherung Teil-Lebensraum Hecke Die betroffenen Arten der Heckenvögel sind sehr anpassungsfähig und kommen sehr häufig in Siedlungslagen vor. Mit dem Erhalt einer durchgängigen Struktur an Böschungsgehölzen werden die Arten immer noch geeignete Brutplätze vorfinden.
Vermeidung	V _{art 5}	Heuschrecken (Blaufügelige Ödlandschrecke)	Vor Baubeginn Vergrämung vor Baubeginn Ausmähen der Vegetation (bodennah) mindestens 4 Wo vor Baubeginn (besser früher) und dauerhaft kurz halten. Beseitigen der aufliegenden Versteckmöglichkeiten (Holz, Stein, Unrat). Abschieben des Geländes nur während der Aktivitätszeit (März – September).
Vermeidung	V _{art 6}	Reptilien: Schlingnatter	Händischer Abtrag der Trockenmauer Abbau nur während der Aktivitätszeit (März – September). Die Mauer ist beim Abtrag auf Tierfunde zu prüfen.
Vermeidung	V _{art 7}	Reptilien	Mit Baubeginn Ersatzhabitate in der Böschung Anlage einer Trockensteinmauer am vorhandenen Böschungsfuß.
Vermeidung	V _{art 8}	alle	Ökologische Baubegleitung

			zur fachlichen Begleitung u. Dokumentation aller o.g. Maßnahmen.
--	--	--	------------------------------------------------------------------

6. Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind für die Artengruppe Vögel und Reptilien anzunehmen.

Daher sind zwingend bauzeitliche Vorgaben und weitere Maßnahmen zur Vermeidung sachgerecht durchzuführen.

Die in Kap. 5 angeführten Maßnahmen werden Bestandteil der Genehmigung zum Bauantrag.

7. Sonstige Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Weiterführende Literatur

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTMAYER, H.; SMIT- VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.).- Hannover, Marburg.

Bearbeitung : Beratende Ingenieure VBI
 ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, 07.09.2021

.....
Dipl.-Biol. M. Haag

Anhang 1 Fotodokumentation